Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 5 — **1922**

Mittwoch, den 18. Januar — Siebzigster Jahrgang.

Erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag. Der Abonnementspreis beträgt 6,00 Mark vierteljährlich bei der Expedition d. Bl. sowie bei allen Postanstalten.

Inserate
werden mit 1 Mk.. die einspaltige Petitzeile oder deren Raum berechnet und bis Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr erbeten.

Amtlicher Teil.

Nachstehend bringe ich die Nachweisung der vom 1. Januar 1922 ab zur Versendung gelangenden amtlichen Exemplare des „Belgard-Polziner Kreisblattes" zur allgemeinen Kenntnis.

Bezüglich der Aufbewahrung pp. der Kreisblätter weise ich die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher, die Herren Standesbeamten und die Herren Landjäger auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 17. Mai 1906, Kreisblatt Nr. 39, ganz besonders hin.

Beschwerden über unregelmäßige Lieferung und Ausbleiben pp. der Kreisblätter bitte ich bei mir anzubringen.

Belgard, den 4. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Nachweisung

der zur Versendung gelangenden amtlichen Exemplare des „Belgard-Polziner Kreisblatts" für das Jahr 1922.

Nr.	Empfänger	Poststation
1	Gutsvorst. Ackerhof	Belgard
	Magistrat Belgard 6 St.	"
	Amtsvorst. Neulülfitz	"
	Gem.-Vorst. Altlülfitz	"
	Schulkassenrendant Schön—Altlülfitz	"
	Gem.-Vorst. Boiffin	"
	Amtsvorst. Darkow	"
	Gem.-Vorst. Darkow	"
	" " Denzin	"
	" " Gr. Panknin	"
	" " Kl. Panknin	"
	Kreisschulinsp. Gresens	"
	Gem.-Vorst. Klempin	"
	Oberlandjäger Rost	"
	" Broderdörp	"
	Landjäger Jork	"
	Landjägermeister Lemke	"
	Gem.-Vorst. Lenzen	"
	Amtsvorst. Lenzen	"
	Gem.-Vorst. Neulülfitz	Belgard
	" " Redlin	"
	" " Rostin	"
	Amtsvorst. Ackerhof	"
	Gem.-Vorst. Roggow	"
	" " Vorwerk	"
	Standesbeamter	"
	Behling—Vorwerk	"
	Dr. Braedel	"
	Amtsgericht	"
	Kreismedizinalrat Dr. Wanke	"
2	Gutsvorst. Althütten	Bramstädt
	" Bramstädt	"
	Gem.-Vorst. Bramstädt	"
	Standesbeamter "	"
	Gutsvorst. Klockow	"
	Lehrer a. D. Wietzke—Bramstädt	"
3	Landgemeinde Berlin	Bln.-Friedenau
4	Landrat Bublitz	Bublitz
5	Landrat Bütow	Bütow
6	Gutsvorst. Damen	Damen Krs.
	Gem.-Vorst. Damen	Belgard
	Landjäger-Anw. i. D. Strehlow-Damen	"
	Standesbeamter "	"
	Amtsvorst. Damen	"
	Gutsvorst. Rauden	"
7	Gutsvorst. Muttrin	Zadtkow
	" Zadtkow	"
	Gem.-Vorst. "	"
	" " Muttrin	"
8	Landrat Dramburg	Dramburg
	Eisenbahnbetriebsinsp.	"
9	Gutsvorst. Gr. Poplow	Gr. Poplow
	Gem.-Vorst. "	Krs. Belgard
	Schulkassenrendant Brähmer Gr. Poplow	"
	Gutsvorst. Kl. Poplow	"

Ausgegeben zu Belgard am Mittwoch, den 18. Januar 1922.

Nr.	Empfänger	Poststation
	Gem.-Vorst. Kavelsberg	Gr. Poplow Kr. Belgard
10	Gutsvorst. Arnhausen	Gr. Rambin
	Standesb. Arnhausen	„
	Gemeindevorst. „	„
	Amtsvorst. Ballenberg	„
	Gutsvorst. „	„
	„ Battin	„
	Gem.-Vorst. „	„
	Gutsvorst. Ganzkow	„
	„ Glötzin	„
	Amtsvorst. Kl. Rambin	„
	Gutsvorst. Gr. Rambin	„
	Gem.-Vorst. „	„
	Standesbeamter „	„
	Landjäger-Anw. i. D. Stuhrberg Gr. Rambin	„
	Gutsvorst. Heyde	„
	Gutsvorst. Kl. Rambin	„
	Gem.-Vorst. Kl. Rambin	„
	Amtsvorst. Heyde	„
	Gutsvorst. Passenthin	„
	Gem.-Vorst. Röhlshof	„
11	Gutsvorst. Burzlaff	Gr. Tychow
	Amtsvorst. „	„
	Gem.-Vorst. „	„
	Amtsvorst. Gr. Tychow	„
	Gutsvorst. „	„
	Gem.-Vorst. „	„
	Standesbeamter „	„
	Landjäger „	„
	Chausseeauff. Oesterreich	„
	Amtsvorst. Kieckow	„
	Gutsvorst. „	„
	„ Warnin	„
	Gem.-Vorst. „	„
	Standesbeamter Warnin	„
	Gutsvorst. Tietzow	„
	Amtsvorst. „	„
	Gem.-Vorst. „	„
	Gutsvorst. Kl. Crössin	„
	Gutsvorst. Rottow	„
	„ Schlennin	„
12	Gutsvorst. Dimkuhlen	Grünewald Kr. Neustettin
13	„ Hagenhorst	Klöpperfier Kr. Neustettin
14	Landrat Kolberg	Kolberg
	Eisenbahnbetriebsinsp.	„
15	Landrat Köslin	Köslin
	Regierung „	„
	Eisenbahnbetr.-Insp.	„
	Hochbauamt	„
	Erste Staatsanwalt	„
16	Gutsvorst. Döbel	Crössin Kr. Neustettin
	Gem.-Vorst. „	„
17	Landjäger-Anw. i. D. Gruschka Bulgrin	Bulgrin
	Gutsvorst. Bulgrin	„
	Gem.-Vorst. „	„

Nr.	Empfänger	Poststation
	Standesbeamter Wendt, Bulgrin	Bulgrin
	Amtsvorst. Butzke	„
	Gutsvorst. „	„
	Gem.-Vorst. „	„
	„ „ Silesen	„
18	„ „ Pustchow	Nassow Bez. Köslin
	Schulkassenrend. Villnow	„
19	Gutsvorst. Mandelatz A	Neubuckow Kr. Bublitz
	„ „ B	„
	„ -Stellv. Lehrer Schulz Mandelatz	„
	Gem.-Vorst. Gr. Dubberow Abbau	„
20	Landrat Neustettin	Neustettin
	Eisenbahnbetr.-Insp.	„
21	Amtsvorsteher Brutzen	Patzig Kr. Neustettin
	Gutsvorsteher „	„
	Standesbeamter „	„
22	Gutsvorst. Neukollatz	Collatz
	Amtsvorst. Collatz	„
	Gutsvorst. „	„
	Gem.-Vorst. „	„
	Schulkassenrend. Marotz	„
	Standesamt Collatz	„
23	Gutsvorst. Crampe	Podewils
	„ Neuhof	„
	„ Podewils	„
	Amtsvorst. Karfin	„
	Gem.-Vorst. Podewils	„
	Gutsvorsteher Karfin	„
	Gem.-Vorsteher „	„
	Standesbeamter „	„
	Pipahl, Oberlandjäger	„
24	Gem.-Vorst. Altsanskow	Polzin
	Gutsvorsteher Buslar	„
	Gem.-Vorsteher „	„
	Standesbeamter „	„
	Gutsvorst.-Stellv. Jeske	„
	Gutsvorst. Gr. Hammerbach	„
	„ Gauerkow	„
	Gem. Hohenwardin-Brosland	„
	Gutsvorst. Jagertow	„
	Gem.-Vorst. „	„
	Oberlandjäger Koos Luisenbad	„
	Potschun, Oberlandjäger	„
	Gem.-Vorst. Lutzig	„
	Gutsvorst. „	„
	Gem.-Vorst. Neusanskow	„
	Amtsvorst. Altsanskow	„
	Standesbeamter Polzin Stadt	„
	„ Schloß Polzin	„
	Oberlandjäger Kollesch	„
	Amtsvorst. Gr. Dewsberg	„

Nr.	Empfänger	Poststation
	Gutsvorst. Gr. Dewsberg	
	„ Kl. Dewsberg	Polzin
	Polizeiverwalt. Polzin	„
	Magistrat Polzin 3	„
	Chausseeauff. Maaß	„
	Rektor Hasse	„
	Pastor Farne	„
	Pastor Mangelsdorf	„
	Zollamt Polzin	„
	Kontrollinsp. Müller	„
	Lehrer Schröder	„
	Amtsgericht	„
	Krankenkassenrdt. Daugs	„
	Gutsvorst. Wusterbarth	„
	Gem.-Vorst. „	„
	„ „ Vorbruch	„
	Standesbe. Wusterbarth	„
25	Amtsvorst. Gr. Wardin	Redel
	Gutsvorsteher „	„
	Amtsvorsteher Langen	„
	Gutsvorsteher „	„
	Gem.-Vorsteher „	„
	Standesbeamter „	„
	Gem.-Vorst. Redel	„
	Kettelhut „	„
	Gutsvorst. Jeseritz	„
	Standesbmt. Birkenfeld in Jagertow b. Polzin	„
26	Amtsvorsteher Reinfeld	Reinfeld
	Gem.-Vorsteher „	„
	Gutsvorsteher „	„
	Standesbeamter „	„
	Landjäger „	„
	Gutsvorst. Ritzerow	„
27	Gutsvorst. Granzin	Retzin
	„ Quisbernow	„
	„ Retzin	„
	Gem.-Vorst. „	„
	„ „ Zwirnitz	„
	Gutsvorst. „	„
28	Landrat Rummelsburg	Rummelsburg
29	„ Schlawe	Schlawe
30	„ Schivelbein	Schivelbein
	Katasteramt Schivelbein	„
31	Gutsvorst. Gr. Voldekow	Schmenzin
	„ Kl. Voldekow	„
	Amtsvorst. Schmenzin	„
	Gutsvorst. Schmenzin	„
	Standesbeamt. „	„
32	Amtsvrst. Gr. Dubberow	Siedkow
	Gutsvrst. Gr. Dubberow	„
	„ Dowenheyde	„
	Standesbeamter Gr. Dubberow	„
	Gutsvorst. Kl. Dubberow	„
	Gutsvorst.-Stellv. Zschippang	„
	Gutsvorst. Siedkow	„
	Gem.-Vorst. „	„
33	Amtsvorst. Kamissow	Standemin
	Gutsvorst. „	„

Nr.	Empfänger	Poststation	Nr.	Empfänger	Poststation	Nr.	Empfänger	Poststation
	Gem.-Vorst. Kamissow	Standemin		Gutsvorst. Zarnekow	Villnow Kr. Neustettin		Gutsvorst. Grüssow	Zarnefanz
	Standesbeamter Schinz	„					„ Naffin	„
	Gutsvorst. Kl. Reichow	„	37	Gutsvorst. Bergen	Wold.-Tychow		Amtsvorst. „	„
	Amtsvorst. Latzig	„		„ Bolkow	„		Gutsvorst. Zarnefanz	„
	Gem.-Vorst. „	„		Gem.-Vorst. „	„		Gem.-Vorst. „	„
	Gutsvorst. „	„		Gutsvorst. Lankow	„	39	Gutsvorst. Altschlage	Ziezeneff
	Gem.-Vorst. Natztow	„		Gem.-Vorst. Ristow	„		Gem.-Vorst. „	„
	Gutsvorst. „	„		Amtsvorst. Wutzow	„		Gutsvorst. Damerow	„
	„ Sager	„		Gutsvorst. Vietzow	„		Gem.-Vorst. Seligsfelde	„
	Gem.-Vorst. „	„		„ Wold.-Tychow	„		„ „ Ziezeneff	„
	Gutsvorst. Schinz	„		Pastor Busch „	„		Gutsvorst. Zuchen	„
	„ Standemin	„		Kameke Wutzow	„		Gem.-Vorst. „	„
	„ Gr. Reichow	„		Gutsvorst. Wutzow	„	40	„ „ Buchhorst	Kösternitz
34	Eisenbahnbetr.-Insp.	Stargard		Gem.-Vorst. Wutzow	„		„ „ Kösternitz	„
35	Gutsvorst. Zietlow	Stolzenberg Kr. Kolberg		Standesbeamt. „	„		„ „ Pumlow	„
	Gem.-Vorst. „	„		Gem.-Vorst. Lasbeck	„		Standesbeamt. Pumlow	„
36	Gutsvorst. Drenow	Villnow Kr. Neustettin		Gutsvorst. „	„		Amtsvorst. Kösternitz	„
	Gem.-Vorst. Kowalk	„	38	Amtsvorst. „	„	41	Kreisausschuß Stolp i. Pom.	Stolp i. Pom.
				Gem.-Vrst. Naffin-Gippe	Zarnefanz			
				Standesbeamt. Grüssow	„			

Wucherbekämpfung im Eierhandel.

Wie aus den mir zugehenden Berichten hervorgeht, haben die gegenwärtigen Eierpreise teilweise eine Höhe erreicht, die bei Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der Begründung entbehren. Selbst bei Ansatz des zwanzig- bis dreißigfachen des Friedenspreises, wobei die Erzeuger reichlich auf ihre Kosten kommen dürften, verbleibt noch ein erheblicher Preisüberstand, der unbedingt als Wucher anzusprechen ist. Die von den Erzeugern vorgeschützte Eierknappheit ist keine ausreichende Entschuldigung der vorliegenden Preistreiberei. Wer als Erzeuger oder Verkäufer von für die Allgemeinheit unbedingt unentbehrlichen Nahrungsmitteln mehr als einen angemessenen Nutzen gegenüber seiner Erzeuger- bezw. Einkaufskosten nur deshalb anstrebt, weil der Bedarf den Vorrat übersteigt, betreibt Wucher und ein solches Vorgehen muß besonders im Interesse der minderbemittelten Bevölkerung mit allen Mitteln unterdrückt werden.

pp.

Stettin, den 4. Januar 1922.

Der Oberpräsident.
Provinzialpreisprüfungsstelle
und Provinzialwucherbekämpfungsstelle

Veröffentlicht.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, den Eierpreisen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und mir beobachtete wucherische Preise, die über das zwanzig- bis dreißigfache des Friedenspreises hinausgehen, zur Weiterverfolgung unter genauer Schilderung der Sachlage umgehend anzuzeigen.

Belgard, den 13. Januar 1922

Der Vorsitzende der Preisprüfungsstelle.
Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Assessor.

Kleinverkaufspreise für Briketts.

Die Erhöhung der Umsatzsteuer hat eine Neufestsetzung der Kleinverkaufspreise für Briketts erforderlich gemacht. Ich setze deshalb gemäß § 117 der Ausführungsbestimmungen zum Kohlenwirtschaftsgesetz vom 23. März 1919 (RGBl. S. 342) **für die ab 1. Januar 1922 verkauften Briketts** folgende Höchstpreise fest:

für ab Bahn, Kornhausspeicher oder Gasanstalt gelieferte Briketts 27,60 M.
für ab Lager des Händlers gelieferte Briketts 28,90 M.
für ab Lager frei Haus gelieferte Briketts einschließlich Sackleihgebühr 30,40 M.

Die Preise gelten für einen vollen Zentner Briketts, Säcke sind also besonders zu wiegen.

Ueberschreitungen der vorstehend festgesetzten Höchstpreise werden nach den Strafbestimmungen des obenstehenden Gesetzes bestraft.

Belgard, den 13. Januar 1922.

Der komm. Landrat.
Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Assessor.

Betrifft: Anträge der Landgemeinden an den Ausgleichsstock.

Ministerialerlaß vom 17. Juni 1921 — IV. St. 369— Fin.-Min. II. A. 2. 146.

In Abänderung vorgenannten Erlasses haben die Herren Minister des Innern und der Finanzen an der Bildung des Sonderausschusses für die Landgemeinden und Gutsbezirke neben dem preußischen Landgemeindetage und dem Verbande der rheinisch-westfälischen Gemeinden auch den preußischen Landgemeindeverband neuerdings beteiligt. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß eine große Anzahl von Landgemeinden keinem dieser 3 Landgemeinde-Spitzenverbände angeschlossen ist, namentlich nicht die östlichen Gemeinden. In Ergänzung des Artikel 7 des vorgenannten Erlasses ist daher durch einen Erlaß des Ministers des Innern vom 23. Dezember 1921 — IV. St. 803 VII. — angeordnet worden, daß für alle diejenigen Landgemeinden, die keinem der drei vorgenannten Verbände angeschlossen sind, die Geschäftsstelle des Verbandes der Preußischen Landkreise an die Stelle der Geschäftsstelle eines jener drei Verbände zu treten hat. Ebenso ist die hiesige Geschäftsstelle zuständig für alle Anträge der Gutsbezirke. Die den Kreisausschüssen zugegangene anderweite Mitteilung des Preußischen Landgemeindeverbandes vom 29. Dezember 1921 (Einreichung ausnahmsweise beim Regierungspräsidenten) ist einem früheren Ministerialerlaß vom 12. Dezember 1921 — IV. St. 803 I — VI. F. M. II. A. 2. 2610 — entnommen und für die Gesamtheit der Landgemeinden, welche keinem der drei vorgenannten Landgemeinde-Spitzenverbände angehören, nicht zutreffend.

Die Anträge der Landgemeinden müssen bis zum 1. Februar 1922 eingegangen sein. Spätere Anträge dürfen in keinem Falle mehr berücksichtigt werden. Ich bitte daher mit **größter Beschleunigung** festzustellen, wieviele Landgemeinden des dortigen Kreises Anträge an den Ausgleichsstock auf Grund des Erlasses vom 17. Juni 1921 — IV. St. 369 — zu stellen gedenken und wieviel Landgemeinden sich unter den Antragstellenden befinden, die keinem Landgemeinde-Spitzenverbande angehören. Für

diese letzteren werde ich sofort nach Eingang der Mitteilung der Herren Vorsitzenden der Kreisausschüsse diesen die erforderliche Anzahl von Antragformularen und zwar mit einem Doppelstück, das durch den Herrn Regierungspräsidenten dem Herrn Minister des Innern einzureichen ist. Die Anlagen, die sich aus dem Formular ergeben, sind mit dem Hauptstück hierher zu übersenden. Die Formulare, die im wesentlichen den für die Kreise bestimmten nachgebildet sind, müssen umgehend nach Empfang den Gemeinden zugeleitet werden. Dabei ist zu bemerken, daß Zwischenkredite für verspätet eingegangene Ueberweisungssteuern (Ministerial-Erlaß vom 19 Oktober 1921 — IV. St. 676 VI—VII) nicht wie bei den Kreisen besonders zu beantragen, sondern in die Anträge an den Ausgleichsstock einzubeziehen sind, da der Sonderausschuß für die Landgemeinden und Gutsbezirke beschlossen hat, den ihm für diese Zwecke zur Verfügung stehenden geringen Betrag von 2¾ Millionen Mark dem Ausgleichsstock zuzuführen. Im übrigen ist der Erlaß vom 17. Juni 1921 — IV St. 369 — maßgebend.

Die eingehenden Formularanträge bitte ich **dort zu sammeln** und soweit sie nach vorstehendem bei der hiesigen Geschäftsstelle zu bearbeiten sind, nach dortiger Vorprüfung bis **spätestens zum 10. Februar hierher** einzureichen. Dabei bitte ich, zum Zwecke der erforderlichen Auseinanderrechnung mitzuteilen, wieviel Anträge und mit welcher Gesamtforderung an jeden der drei Landgemeinde-Spitzenverbände aus dem dortigen Kreise gestellt worden sind. Für die dortige Stellungnahme ist eine besondere Spalte im Formular vorgesehen.

Bei der Durchprüfung bitte ich von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß der Ausgleichsstock für die Landgemeinden und Gutsbezirke angesichts deren außerordentlich großer Anzahl sehr gering ist, und daß daher eine zu wohlwollende Behandlung der einen Gemeinde die andere schädigt, daß es außerdem, soweit auch nur eine mittlere Anzahl von Anträgen eingeht, ganz ausgeschlossen ist, diese an zentraler Stelle eingehend nachzuprüfen. Es wird daher für den Ausschuß unerläßlich sein, die Beurteilung der Herren Landräte im wesentlichen als maßgeblich zu behandeln. Ich bitte daher nicht nur die ziffernmäßige Durchführung recht eingehend zu gestalten, sondern auch in den Begleitschreiben die Hauptrichtlinien, nach welchen an der Hand des Ministerialerlasses vom 17. Juni 1921 — die dortige Durchprüfung erfolgt ist, mitzuteilen. Der Ausschuß wird dann die Möglichkeit haben, das Verfahren der einzelnen Kreise gegeneinander auszugleichen.

Für die Gutsbezirke dürfen nur in ganz seltenen Fällen Anträge in Frage kommen, wenn man berücksichtigt, daß ihnen selbst die Gewährleistungsbeträge — von Ausnahmen abgesehen — nur in Bruchteilen ausgezahlt werden dürfen (Ministerialerlaß vom 10. August 1921 — IV. St. 336 — und vom 13. September 1921 — IV. St. 397 —.

In welcher Weise die einzelnen Herren Landräte sich über die Absichten der Gemeinden Anträge zu stellen, Kenntnis verschaffen wollen, bleibt ihrem Ermessen selbstverständlich überlassen. Wenn ich auch keinen anderen Weg als eine Kreisblattsbekanntmachung sehe, so möchte ich doch nicht verfehlen, ergebenst darauf hinzuweisen, daß dieses Verfahren wahrscheinlich als Anreiz auf die Gemeinden wirken wird und eine große Anzahl von Anträgen zur Folge haben dürfte, die nach dem Erlaß vom 17. Juni 1921 von vornherein unzulässig sein werden.

Was in Vorstehendem von Gemeinden gesagt ist, gilt im gleichen Umfange von den Aemtern, Bürgermeistereien usw. **Die Frist des 10. Februar bitte ich nochmals sehr ergebenst einzuhalten, da diesseits bis spätestens 15. Februar an den Herrn Minister zu berichten ist.**

Berlin, den 8. Januar 1922.

Verband der Preußischen Landkreise.
Der Geschäftsführer.
gez. Unterschrift.

Abdruck bringe ich hiermit unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 24. August 1921 — Kreisblatt Nr. 69 S. 402 und 403 — und vom 4. Januar 1922 — Kreisblatt Nr. 2 S. 7 — zur Kenntnis der Herren **Guts- und Gemeindevorsteher.** Landgemeinden und Gutsbezirke, welche einen Antrag zu stellen beabsichtigen, werden ersucht, die hierzu benötigten Antragsformulare (2) **sofort, spätestens aber bis zum 21. d. Mts.** bei dem Kreisausschuß anzumelden. Die **Landgemeinden** haben hierbei gleichzeitig anzugeben, ob und gegebenenfalls, **welchem Landgemeinde-Spitzenverbande** sie angehören.

Belgard, den 13. Januar 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betreffend: Holzbalken für Kleinhäuser.

Der Normenausschuß der Deutschen Industrie hat **Normen für Holzbalkendecken für Kleinhäuser** herausgegeben.

Diese Normen können bis auf weiteres der Berechnung, Prüfung und Ausführung der Balkendecken im Kleinhaus zugrunde gelegt werden.

Aus den Normen können die für ein Kleinhaus notwendigen Balkenstärken unmittelbar abgelesen werden. Die Normen bilden deshalb einen wertvollen Behelf für das Entwerfen und die Prüfung von Balkendecken im Kleinhaus. Bei richtiger Anwendung werden sie dazu beitragen, den Kleinhausbau ohne Beeinträchtigung der Festigkeit zu verbilligen.

Die Anschaffung der Normenblätter „Holzbalken für Kleinhäuser" DNorm 104 Blatt 1, 2, 3, 1 — 3 wird deshalb den Baupolizei- und amtlichen Prüfungsstellen und den Baubeflissenen empfohlen. Die Normenblätter können bezogen werden durch die Süddeutsche Verlagsanstalt München, Paul Heysestraße.

Köslin, den 14. Dezember 1921.

Der Regierungspräsident.
Im Auftrage
Unterschrift.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, vorstehendes in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Belgard, den 9. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Bekanntmachung.

Die Postagentur in Kösternitz (Kr. Belgard) wird mit Ablauf des 31. Januar 1922 geschlossen. Die Ortschaften Kösternitz, Buchhorst und Pumlow werden dem Postamt in Belgard (Persante) zugeteilt.

Köslin, den 9. Januar 1922.

Ober-Postdirektion.

Veröffentlicht.

Belgard, den 12. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 5. Oktober 1921 bis Ende Juli 1922 wird die Provinzial-Hebammenlehranstalt und Frauenklinik in Stettin zur kostenfreien Abwartung der Niederkunft offen gehalten. Die Aufnahme kann längstens 4 Wochen vor der Niederkunft — jedoch nicht vor dem 5. Oktober — erfolgen.

Anfragen sind an den Direktor der Anstallt zu richten.

Der Landeshauptmann der Provinz Pommern.
Sarnow.

Veröffentlicht.

Belgard, den 14. Januar 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
Kreiswohlfahrtsamt.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 5 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Zahlung einmaliger Beschaffungsbeihilfen an die bedürftigen Angehörigen der am 1. Dezember 1921 noch nicht heimgekehrten Kriegsgefangenen.

Zur Bewilligung einmaliger Beschaffungsbeihilfen hat der Herr Reichsminister der Finanzen nach einem neuerdings ergangenen Erlaß des Herrn Ministers des Innern auch in diesem Jahre Mittel zur Verfügung gestellt.

Die diesjährige Beschaffungsbeihilfe soll aber lediglich den bedürftigen Angehörigen der am 1. Dezember 1921 noch nicht heimgekehrten oder der unmittelbar nach der Heimkehr in Versorgungslazarette aufgenommenen und am 1. Dezember 1921 zwecks stationärer Behandlung noch darin befindlichen Kriegsgefangenen gewährt werden. Als Kriegsgefangene im Sinne dieser Bestimmung sind außer den in Frankreich zurückgehaltenen die noch in Rußland (Sibirien) befindlichen Kriegsteilnehmer anzusehen, von denen seit dem 1. Januar 1919 noch Lebenszeichen eingetroffen sind oder nicht erwiesen ist, daß sie in der Zwischenzeit verstorben sind. Dagegen sind Kriegsgefangene, von denen seit diesem Tage Lebenszeichen nicht mehr eingegangen sind, unbedenklich als Vermißte zu behandeln, sodaß ihren Angehörigen die Beschaffungsbeihilfe nicht gewährt werden kann. Letzteres gilt auch für die Angehörigen der nachweisbar schon verstorbenen Kriegsgefangenen. Für die Höhe der Beihilfe, für welche Höchstsätze festgesetzt sind, ist der Grad der im Herbst 1921 vorhandenen Bedürftigkeit maßgebend.

Die Beschaffungsbeihilfe ist auf Vorschlag der örtlichen Behörden (Gemeindevorstände, Magistrate), aber auch auf Antrag der Beteiligten zu gewähren.

Die Prüfung der Anträge auf ihre Berechtigung und die Auszahlung der in Betracht kommenden Beihilfen sind wie bisher durch die Lieferungsverbände zu bewirken.

Als Angehörige kommen in erster Linie Frauen und Kinder in Betracht Als Kinder gelten neben den ehelichen auch legitimierte, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder, wenn sie von dem Heeresangehörigen unentgeltlich unterhalten werden müssen, sowie uneheliche Kinder, soweit die Vaterschaft festgestellt ist. Des weiteren können sonstige Angehörige berücksichtigt werden, denen auf Grund des Familienunterstützungsgesetzes Anspruch auf Familienunterstützung zusteht.

Da die Beihilfen **möglichst sofort** zur Auszahlung gelangen sollen, sind etwaige Anträge von den betreffenden Angehörigen **sogleich** bei den Ortsbehörden zu stellen.

Die Magistrate sowie die Herren Ortsvorsteher haben dagegen etwa bei ihnen eingehende Anträge **unverzüglich, spätestens binnen 8 Tagen** mit einer genauen Schilderung der Bedürftigkeit dem Kreisausschuß in Belgard vorzulegen, damit evtl. das Weitere wegen Auszahlung der Beihilfen veranlaßt werden kann.

Nach dem **8. Februar d. Js.** bei dem Kreisausschuß eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Belgard, den 12. Januar 1922.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betr. Ausstellung von Jagdscheinen.

Ich habe Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß Anträgen auf Ausstellung von Jagdscheinen an Personen, die noch nicht im Besitze eines Jagdscheines gewesen sind, stets eine Bescheinigung des zuständigen Amtsvorstehers beizufügen ist, daß gegen die Erteilung eines Jagdscheines keine Bedenken bestehen.

Bei schriftlichen Anträgen ist ferner gleich der Betrag (45 M.) nebst Porto einzusenden. Die Absendung von Jagdscheinen gegen Nachnahme erfolgt grundsätzlich nicht. Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher ersuche ich, die Interessenten hiervon in Kenntnis zu setzen.

Belgard, den 22. Dezember 1921.

Der komm. Landrat.

Gegenüber der Vorschrift unseres Erlasses vom 29. Oktober d. Js. — $\frac{\text{Va 2 1277, M. f. H. u. G.}}{\text{II. a. 3556 M. d. J.}}$ —, daß die Prüfung der Führer von Kleinkrafträdern nur von der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes vorgenommen werden darf, wird von einigen Landespolizeibehörden darauf hingewiesen, daß die Hinzuziehung der zur Ausbildung ermächtigten Person (Fahrlehrer) zur Prüfung dann erheblichen Schwierigkeiten begegnen kann, wenn eine solche Person am Wohnorte des Prüflings nicht vorhanden ist. In Abänderung obigen Erlasses sind wir deshalb damit einverstanden, daß die Prüfung auf Wunsch des Prüflings auch von der Polizeibehörde des Wohnortes des Fahrlehrers abgenommen werden kann. Diese Polizeibehörde, der dann übrigens die Prüfungsgebühren zustehen, würde eine Bescheinigung über das Ergebnis der Prüfung der Polizeibehörde des Wohnortes des Führers zu übersenden haben, auf Grund derer letztere den Führerschein erteilt.

Von einer Anfrage bei der Sammelstelle für Nachrichten über Kraftfahrzeugführer vor Erteilung des Führerscheins und von einer Benachrichtigung dieser Sammelstelle über Erteilung des Führerscheins ist bei Führern von Kleinkrafträdern abzusehen.

Berlin W. 9, den 16. Dezember 1921.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Vorstehenden Abdruck allen beteiligten Stellen im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. November v. Js. (Kreisblatt Nr. 94) zur Kenntnis.

Belgard, den 2. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Lehrers Hundt und des Postagent Weidt in Redel ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 13. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Dubberow, Rittergutsbesitzer v. Kleist in Kl. Dubberow, ist für die Zeit vom 15. Januar d. Js. bis einschl. 22. Januar d. Js. aus seinem Amtsbezirk abwesend. Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der 2. Amtsvorsteher-Stellvertreter Bauernhofbesitzer Juhnke in Darkow.

Belgard, den 16. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Gewährung von zinsfreien Darlehen zum Ankauf von Zuchthengsten.

In Abänderung meiner Erlasse vom 30. März 1908 — IA a 1701 —, vom 29. April 1913 — LA IV 994 — und vom 9. Mai 1921 — IA IV 2819 — erklärte ich mich bereit, bis auf weiteres Pferdezuchtvereinen und -Genossenschaften zum Ankauf von Zuchthengsten zinsfreie Darlehen von 20 000 Mark für jeden kaltblütigen und

von 15 000 Mark für jeden warmblütigen Hengst zu gewähren.

Aus den miteinzureichenden Bescheinigungen der Gestütsbeamten muß zweifelsfrei hervorgehen, ob es sich um Kalt- oder Warmbluthengste handelt.

Berlin, den 29. Dezember 1921.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Unterschrift.

Die Ortsbehörden wollen dies ortsüblich bekannt geben.

Belgard, den 13. Januar 1922.
Der komm. Landrat.

Betrifft Zusammenstoß von Kleinbahnzügen mit Lastkraftwagen.

In letzter Zeit sind mehrere Kleinbahnunfälle durch Zusammenstoß von Kleinbahnzügen mit Kraftfahrzeugen vorgekommen, obwohl das Zugpersonal alle Signale und Vorsichtsmaßregeln vorschriftsmäßig gegeben bezw. beachtet hatte.

Die auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (RGBl. S 437) für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Wegen oder Plätzen vom Bundesrat erlassene Verordnung schreibt in § 18 und A vor, daß bei Annäherung an Eisenbahnübergängen in Schienenhöhe langsam und so vorsichtig gefahren werden muß, daß das Fahrzeug sofort zum Halten gebracht werden kann.

Da diese Vorschrift von den Kraftfahrzeugführern in mehreren Fällen nicht beobachtet und infolgedessen die Sicherheit des Betriebes der Kleinbahn gefährdet worden ist, so ersuche ich die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher des Kreises, die Beachtung der vorstehenden Vorschrift streng zu überwachen

Belgard, den 6. Januar 1922.
Der komm. Landrat

Warnung vor Kurpfuschern!

In letzter Zeit mehren sich die Anpreisungen von Heilmitteln und Kuren, die gegen die verschiedensten Leiden sichere und rasche Hilfe, womöglich ohne Berufsstörung, versprechen. Wer auf solche Anpreisungen eingeht, liefert sich meistens Kurpfuschern in die Hände, die ihn irreführen und ausbeuten. Ich warne hiermit eindringlich vor diesem Treiben. Besonders warne ich vor jeder brieflichen Behandlung der Geschlechtskrankheiten. Hier gerade kann nur sorgfältigste, auf Grund genauer ärztlicher Untersuchung aufgebaute entsprechende Behandlung Heilung bringen, Verschleppung aber dauerndes Siechtum zur Folge haben

Unentgeltliche Beratung für Geschlecht-kranke Männer jeden Montag, für Frauen jeden Freitag im Kaiser-Wilhelm-Krankenhause zu Köslin

Belgard, den 31. Dezember 1921.
Der komm. Landrat.

Von einer weiteren Einwirkung auf die jetzt noch in Deutschland befindlichen russischen Kriegsgefangenen und Internierten im Sinne meines Erlasses vom 4. Mai 1921 — Nr. II. B. 4036 — ist kein nennenswerter Erfolg mehr in der Richtung zu erwarten, daß noch eine größere Zahl von ihnen sich zur Rückkehr nach Rußland entschließt. Vielmehr scheint die überwiegende Mehrzahl von ihnen es unter allen Umständen vorzuziehen, wenn auch unter den schwierigsten Verhältnissen, zur Zeit in Deutschland zu verbleiben.

Eine dauernde Internierung dieser Russen in Lagern auf Kosten des Reiches in dem bisherigen Umfange kann nicht mehr in Betracht gezogen werden, da die hierfür aufzuwendenden Mittel zu groß sein würden und derartige Ausgaben bei der derzeitigen Finanzlage des Reiches nicht länger ertragen werden können.

Es muß daher auf jede Weise angestrebt werden, die russischen Kriegsgefangenen und Internierten soweit sie dazu fähig sind und soweit es sich mit der Lage des Arbeitsmarktes verträgt, möglichst restlos aus den Lagern heraus in eine auch für unsere Volkswirtschaft nutzbringende Arbeit unterzubringen, bei der sie zugleich sich den Lebensunterhalt selbst verdienen.

Daß die dann noch in den Lagern Zurückbleibenden ebenfalls zu geeigneter Arbeit, da, wo sie sich bietet, herangezogen werden und wenigstens zum Teil zu ihrem Unterhalt selbst beitragen, soll weiterhin versucht werden

Zur Ausführung dessen setze ich meinen Erlaß vom 4. Mai 1921 — Nr. II. B. 4036 — mit sofortiger Wirkung insoweit außer Kraft, als die Zulässigkeit der Beschäftigung russischer Kriegsgefangener an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist, und ersuche ergebenst, mit möglichster Beschleunigung die Polizeibehörden anzuweisen, in Zukunft keinen russischen Kriegsgefangenen mehr auf Grund obiger Verfügung in ein Lager zurückbefördern zu lassen.

Die Lagerdirektionen sind dementsprechend angewiesen worden, vom 15. Dezember 1921 an keinen Russen, der auf Grund der genannten Verfügung zur Aufnahme noch zugeführt wird, mehr aufzunehmen.

Sämtliche bereits **außerhalb der Lager** auf Arbeit beurlaubten russischen Kriegsgefangenen und Internierten werden, soweit sie sich in einer nicht nur vorübergehenden Beschäftigung befinden, aus der Gefangenschaft bezw. Internierung entlassen und werden damit freie Ausländer. Die Lagerdirektionen werden veranlaßt, die erforderlichen Erörterungen mit den Landesarbeitsämtern sofort anzustellen und die danach zur Entlassung kommenden Kriegsgefangenen und Internierten mit **Entlassungsschein** zu versehen.

Die noch **in den Lagern befindlichen** Kriegsgefangenen und Internierten werden beschleunigt durch Vermittelung der Landesarbeitsämter in Arbeit gebracht werden, soweit dies möglich ist. Mit Rücksicht auf die geringe Zahl der zu Vermittelnden soll eine vorherige Mitwirkung der Polizeibehörden hierbei nicht mehr stattfinden. Die Lager sind aber angewiesen, die erfolgten Arbeitsvermittelungen den zuständigen Regierungspräsidenten bezw. Ministerien anzuzeigen. Die Kriegsgefangenen und Internierten werden unter der Voraussetzung, daß es sich um eine nicht nur vorübergehende Beschäftigung handelt, mit der Einstellung in Arbeit aus der Gefangenschaft bezw. Internierung entlassen.

Eine Rückbeförderung von ordnungsmäßig **entlassenen** Kriegsgefangenen und Internierten in eines der mir unterstehenden Lager kommt überhaupt nicht mehr in Frage. Ich verweise ergebenst dieserhalb auf mein Schreiben vom 16. August 1921 — II. C. 6465.

Ich bitte ferner durch geeignete Anweisung an die zuständigen Verwaltungsstellen dafür Sorge zu tragen, daß für russische Kriegsgefangene und Internierte, die aus den Lagern entwichen sind oder sich sonstwie der Kontrolle entzogen haben, bei ihrem Betreten, wenn sie sich in den von den Landesarbeitsämtern für Ausländer genehmigten Arbeitsstellen befinden, die Entlassung bei dem Lager Cassel-Niederzwehren beantragt und daß in anderem Falle versucht wird, sie in für Ausländer genehmigten Arbeitsstellen unterzubringen.

Es wäre sodann ebenfalls ihre Entlassung beim Lager zu beantragen. Nur wenn die Unterbringung in Arbeit auf keinerlei Weise möglich ist, wäre der Gefangene dem Lager Cassel-Niederzwehren zuzuführen.

Allen auf Arbeitsstellen untergebrachten Kriegsgefangenen und Internierten wird bei Aushändigung der Entlassungspapiere von der Lagerdirektion bekannt gegeben, daß es in ihrem eigenen Interesse liegt, ihre Arbeitsstelle ohne behördliche Genehmigung nicht zu wechseln. Sie werden belehrt werden, daß sie, wenn sie sich auf Arbeitsstellen begeben, zu denen sie nicht zugelassen sind, oder wenn sie sich ohne Erwerb im Lande herumtreiben, Gefahr laufen, von den Polizeibehörden aufgegriffen und als lästige Ausländer ausgewiesen zu werden.

Berlin, den 14. November 1921.

Der Reichsminister des Innern.
Abwickelungsstelle für russische Kriegsgefangenen- und Interniertenlager.
Im Auftrage: gez. Schmidt.

An alle Landesregierungen.

Abschrift übersende ich unter Bezugnahme auf meine Runderlasse vom 13. Mai 1921 — IV b 3307 — und vom 22. August 1921 — IV b 3600 — zur gefälligen Kenntnisnahme, schleunigsten Anweisung der Polizeibehörden und zur Beachtung.

Ich weise darauf hin, daß die vorstehenden Anordnungen des Herrn Reichsminister des Innern sich nur auf russische Kriegsgefangene und Zivilinternierte beziehen, welche unter die zwischen dem Deutschen Reich und der russischen sozialistischen förderativen Sowjet-Republik geschlossenen Abkommen vom 19. April 1920 (Reichsgesetzblatt S. 1184) und vom 6. Mai 1921 (Reichsgesetzblatt S. 929 und 1161) fallen. Sie beziehen sich daher insbesondere nicht auf die in letzter Zeit in größerer Zahl über die deutsche Ostgrenze kommenden russischen Angehörigen ehemals weißrussischer Armeeverbände. Ueber die weitere Behandlung dieser Personen, die vorläufig dem Lager zu Cottbus-Sielow zu überweisen sind, ergeht demnächst von hier aus besondere Anweisung.

Ueberdrucke für die Landräte und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise sind beigefügt.

Berlin, den 16. Dezember 1921.

Der Minister des Innern.
gez. Unterschrift.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden.

Belgard, den 9. Januar 1922.

Der komm. Landrat.

Inseratenteil.

Bekanntmachung.

Der diesjährige **Oel- und Saatenmarkt in der Stadt Körlin a. Persante** findet **am 8. Februar** (nicht am 15.) statt.

Körlin a. Pers., den 11. Januar 1922.

Der Magistrat. Wollschlaeger.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes über die Versicherungspflicht, Versicherungsberechtigung und Grundlöhne in der Krankenversicherung macht der Vorstand unterzeichneter Kasse vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses folgendes bekannt:

Nach § 1 des genannten Gesetzes sind die Angestellten sämtlicher Berufe bis zu einem Einkommen von 40 000 Mark versicherungspflichtig.

Die Beiträge werden vom 5 v. H. auf 4 v. H. herabgesetzt.

Nach § 8 des Gesetzes hat der Vorstand die Stufeneinteilung des § 25 der Satzung in Verbindung mit § 49 der Satzung wie folgt geändert:

Klasse:	Tagesarbeitsverdienst:	Grundlohn:	Beitrag wöchentl.:
1.	bis zu 4 M.	4 M.	1,11 M.
2.	mehr als 4 M. bis zu 7 M.	7 M.	1,95 M.
3.	„ 7 „ „ „ 10 „	10 „	2,79 „
4.	„ 10 „ „ „ 15 „	15 „	4,20 „
5.	„ 15 „ „ „ 20 „	20 „	5,61 „
6.	„ 20 „ „ „ 25 „	25 „	6,99 „
7.	„ 25 „ „ „ 30 „	30 „	8,40 „
8.	„ 30 „ „ „ 40 „	40 „	11,22 „
9.	„ 40 „ „ „ 50 „	50 „	14,01 „
10.	„ 50 „ „ „ 60 „ und darüber	60 „	16,80 „

Als Krankengeld wird die halbe Summe des Grundlohnes der betreffenden Stufe täglich gezahlt.

Diese Aenderung tritt mit dem 1. Januar 1922 in Kraft.

Belgard, den 17. Januar 1922.

Der Vorstand der Landkrankenkasse des Kreises Belgard.

Graßmann, Vorsitzender.

In einer Stunde vertilgen Steunter **Garantie** Kopf-, Filz- und Kleider-**Läuse** s. Brut (Niss.), Flöhe bei Menschen und Tieren. „Riesolda", pat. gesch. Mitt. Wunden unschädlich. Verkauf nur: Reinhold Stubbe, Friseur, Belgard Pers., Friedrichstr. 35.

Dampfsägewerk und Holzgroßhandlung
Paul Trzebiatowsky, Belgard, Fabrikstr. Tel. 55
kauft jeden Posten
Hart- und Weichrundhölzer
sowie
kleinere und größere Waldbestände.

Gründet
KINO-
Genossenschaften auf dem Lande.
Auskunft erteilt unverbindlich
Heimlandlicht-Ges., Walter Schaefer, G. m. b. H., Stettin, Kohlmarkt 10 I.

Bekanntmachung.

Mit Gültigkeit vom 15. Januar 1922 werden die Preise für den Personen- u. Gütertarif erhöht.

Nähere Auskunft erteilen die Stationen unserer Bahnen.

Direktion der vereinigten Kleinbahnen der Kreise Köslin—Bublitz—Belgard.
Neff.

Zurückgekehrt
Dr. L. Ebstein
Facharzt
für innere Krankheiten.
Stettin, Augustastraße 49, Ecke Königstor.

Das
Einbinden
der amtlichen Gesetzblätter bei schnellster Lieferung übernimmt die
Buchbinderei
der Belgarder Zeitung
Blumenstraße 13.

REKLAME
Drucksachen
Flugblätter, Zirkulare, Konzert- u. Theaterzettel fertigen wir schnell und bei äusserster Preisberechnung an
Belgarder Zeitung
Buchdruckerei
Blumenstr. 13.

Vertreter
mit ca. 1000.— Mark für neuartigen Artikel der Landwirtschaft gesucht. Offerten mit genauen Angaben an **Max Hahn,** Akt.-Ges. Berlin SW 68.

Herren,
die Beziehg z Landwirt. haben, zur **Vermittlung** von Käufen in **Kartoffeln, Heu, Getreide etc.** von Großhändler ges. Persönl. Abnahme geg. Kasse. Angebote erb. u. T. A. 801 an Invalidendank Leipzig.

Neuwicklungen und Reparaturen
an Elektro-Motoren und Apparaten führen wir schnell sachgemäß und billigst aus.
Motoren von 4—10 PS. sofort ab Lager lieferbar, andere Typen **kurzfristig** ab Werk.
Jahn & Teilhaber,
Ingenieurbüro,
Dramburg. Telefon 98.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.